

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle <b>Universität Trier</b>	Ort, Datum <b>Trier, den 16.01.2025</b>
--	--

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands  
(§ 1 Abs. 5 WOLPersVG)**

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei der/dem

Dienststelle <b>Universität Trier Universitätsring 15 54296 Trier</b>
--

besteht aus folgenden Wahlberechtigten<sup>1</sup>:

<b>1.</b>	<b>Vorsitzende oder Vorsitzender</b>	
	Name, Vorname Frau Nicola Pospischil	Amts- oder Berufsbezeichnung Juristin (Ass.jur.)
	Gruppe Beamtinnen und Beamte	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax Raum DM 57, <a href="mailto:pospisch@uni-trier.de">pospisch@uni-trier.de</a> , Tel 201 2353, Telefax. 201-3943
	<b>Ersatzmitglied<sup>2</sup></b>	
	Name, Vorname Frau Astrid Schneider	Amts- oder Berufsbezeichnung Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
	Gruppe Beamtinnen und Beamte	


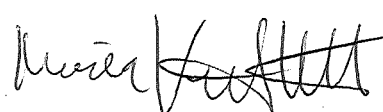
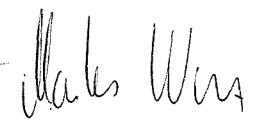
2.	<b>Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender</b>	
	Name, Vorname Frau Maria Kiefer-Koltes	Amts- oder Berufsbezeichnung Technische Mitarbeiterin
	Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax Raum DM 53, <a href="mailto:kieferm@uni-trier.de">kieferm@uni-trier.de</a> , Tel: 201-3195, Telefax: 201-3943
	<b>Ersatzmitglied<sup>2</sup></b>	
	Name, Vorname Frau Daniela Probst	Amts- oder Berufsbezeichnung Fachinformatikerin
	Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
3.	<b>Drittes Mitglied</b>	
	Name, Vorname Herr Dr. Markus Werz	Amts- oder Berufsbezeichnung Wissenschaftlicher Bibliothekar
	Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax Raum BZ 124, <a href="mailto:werz@uni-trier.de">werz@uni-trier.de</a> , Tel: 201-2468, Telefax: 201-3943
	<b>Ersatzmitglied<sup>2</sup></b>	
	Name, Vorname Herr Noah Weissmüller	Amts- oder Berufsbezeichnung Wissenschaftlicher Mitarbeiter
	Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LPersVG), die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG) oder die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbstständige Dienststellen (§ 5 Abs. 3, § 88 Abs. 2 und § 91 LPersVG) nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am

Datum <sup>3</sup> 24.01.2025
----------------------------------

vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und

in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 und des § 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
		

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>4</sup> am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe) 16.01.2025	Abgenommen am
--	---------------

- <sup>1</sup> Der Personalrat bestellt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LPersVG). Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LPersVG), sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).
- <sup>2</sup> Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LPersVG).
- <sup>3</sup> Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG (innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder).
- <sup>4</sup> Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 WOLPersVG).